

Bedingungen für die Teilnahme an LOTTO 6aus49 durch das Anteilscheinverfahren LottoXtra

1. Allgemeines

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) bietet den Erwerb von Anteilen an, die jeweils aus drei Vollsystemen wie folgt bestehen:
- einem Lotto-System 011 (462 Einzelreihen) und
 - zwei Lotto-Systemen 007 (je sieben Einzelreihen).
- 1.2 Durch den Erwerb eines Anteils erfolgt die Beteiligung des Spielteilnehmers an
- einem System 011 zu 1/462,
 - zwei Systemen 007 zu je 1/7.
- 1.3 An den Lotterien Spiel 77 und SUPER 6 nimmt der Spielteilnehmer parallel entsprechend der Anzahl der von ihm gewählten Anteile am System 011 teil.
- 1.4 Für die Teilnahme am Anteilscheinverfahren gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.5 Der Spielteilnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Antragstellung auf Teilnahme am Anteilscheinverfahren in der Annahmestelle oder bei LOTTO Niedersachsen als verbindlich an.
- 1.6 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch LOTTO Niedersachsen schriftlich mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilungen schriftlich widerspricht.

2. Teilnahme

- 2.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 2.2 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 2.3 Das Angebot des Spielteilnehmers der Teilnahme am Anteilscheinverfahren ist ausschließlich mit den von LOTTO Niedersachsen herausgegebenen Anteilschein-Teilnahmecoupons möglich.

- 2.4 Die Teilnahme am Anteilscheinverfahren ist nur mit der auf den Anteilschein-Teilnahmecoupons aufgeführten Anzahl von Anteilen möglich.

3. Teilnahmezeitraum

- 3.1 Der Teilnahmezeitraum beträgt jeweils einen Monat und beinhaltet somit acht oder neun Ziehungen. Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils um einen weiteren Monat.
- 3.2 Die Teilnahme am Anteilscheinverfahren ist nur zur jeweils ersten Mittwoch- bzw. Samstag-Ziehung eines Kalendermonats möglich, wenn der Anteilschein-Teilnahmecoupon bis spätestens zum zehnten Tag des Monats vor der ersten Spielteilnahme mit einer wirksam erteilten Einzugsermächtigung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen eingegangen ist.
- 3.3 Ein Anspruch auf Teilnahme in einem bestimmten Teilnahmezeitraum besteht nicht.

4. Zahlung von Spieleinsatz und Gebühren

- 4.1 Die Teilnahme setzt eine wirksame Einzugsermächtigung und die rechtzeitige Zahlung von Spieleinsatz und Gebühren (Bearbeitungs- und Servicegebühr) durch Abbuchung voraus.

Rechtzeitig bezahlt sind Spieleinsatz und Gebühren, wenn diese spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Ziehung des jeweiligen Teilnahmezeitraumes dem Konto von LOTTO Niedersachsen gutgeschrieben sind.

Fehlt diese Voraussetzung, kommt die Spielteilnahme nicht zustande bzw. diese endet.

- 4.2 Der Spieleinsatz und die Gebühren werden im Voraus von LOTTO Niedersachsen im Lastschriftinzugsverfahren gemäß der vom Spielteilnehmer erteilten Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug erfolgt entsprechend dem jeweiligen Teilnahmezeitraum für einen Monat.
- 4.3 Der Preis beträgt pro Ziehung 4,50 € je Anteil inklusive der anteiligen Spieleinsätze für die Lotterien Spiel 77 und SUPER 6. Darin enthalten sind eine Bearbeitungsgebühr von 0,07 € und eine Servicegebühr von 0,82 € für den für LOTTO Niedersachsen tätigen Dienstleister Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mbH.
- 4.4 Bei jeder Spielteilnahme besteht das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

5. Spielvertrag

- 5.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- 5.2 Die in den drei Vollsystemen eines Anteils gespielten Zahlen (Spieldaten) werden durch LOTTO Niedersachsen nach dem Zufallsprinzip ermittelt und dem Spielteilnehmer zugeordnet. Ebenfalls nach dem Zufallsprinzip wird für jedes gespielte System 011 eine siebenstellige Zahl ermittelt und zugeordnet, die für die Teilnahme an den Lotterien

Spiel 77 und SUPER 6 sowie für dessen Superzahl gilt. Ferner wird jedem der gespielten Systeme 007 in gleicher Weise eine Superzahl zugeordnet.

- 5.3 Die Daten werden in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen auf einem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium gespeichert. Der Spielteilnehmer erhält hierüber ein Bestätigungsschreiben (Annahmeerklärung) mit allen weiteren für die Teilnahme am Anteilscheinverfahren erforderlichen Angaben.
- 5.4 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend.

6. Änderungen der Anzahl von Anteilen, der Spieldaten sowie von Anschrift und Konto

- 6.1 Die Anzahl der gewählten Anteile kann auf den Ablauf eines Teilnahmezeitraumes geändert werden. Einen entsprechenden Änderungswunsch muss der Spielteilnehmer bis spätestens zum zehnten des laufenden Teilnahmezeitraumes schriftlich erklärt haben.
- 6.2 Die dem Spielteilnehmer zugeordneten Spieldaten (Tipps) können von LOTTO Niedersachsen ohne dessen Zustimmung geändert werden. Sie werden für jeden Teilnahmezeitraum durch LOTTO Niedersachsen neu festgelegt und dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 6.3 Jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Kontoverbindung ist der Zentrale von LOTTO Niedersachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Gewinnauszahlung

- 7.1 Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 € je Ziehung erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- 7.2 Bei Sonderauslosungen erzielte Sachgewinne werden mit 90 % ihres Einkaufspreises als Geldgewinne anteilig ausgeschüttet.
- 7.3 Die Auszahlung von Geldgewinnen erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Sie wird unverzüglich nach Ende des jeweiligen Teilnahmezeitraumes vorgenommen. Geldgewinne unter 1,00 € verbleiben auf dem jeweiligen Kundenkonto des Spielteilnehmers bei LOTTO Niedersachsen. Bei Überschreiten dieses Betrages auf dem Kundenkonto erfolgt die Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Liegt der Bestand des Kundenkontos bei Beendigung der Spielteilnahme unter 1,00 €, so wird der Betrag nicht an den Spielteilnehmer ausbezahlt, sondern den nicht abgeholten Gewinnen zugeführt.

8. Datenschutz

LOTTO Niedersachsen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten. Hierbei beachtet LOTTO Niedersachsen die einschlägigen

Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Datenschutzhinweise sind unter www.lotto-niedersachsen.de/datenschutz veröffentlicht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Teilnahme am Anteilscheinverfahren kann von beiden Seiten auf den Ablauf eines Teilnahmezeitraumes gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich der jeweiligen Gegenseite bis spätestens zum zehnten Tag des betreffenden Kalendermonats vorliegen.

Ohne Kündigung endet die Teilnahme am Anteilscheinverfahren gemäß Ziffer 4.1, dritter Satz.

- 9.2 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, einen in ihrer Zentrale eingegangenen Anteilschein-Teilnahmecoupons bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit von der Teilnahme an den Ziehungen auszuschließen.
- 9.3 Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund jederzeit der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist, die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist, gegen einen Teilnahmeausschluss (Ziffer 2.2) verstoßen wurde oder die Abbuchung von Spieleinsatz und Gebühren im Lastschriftverfahren nicht gesichert ist.
- 9.4 Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Niedersachsen zur ordentlichen und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 9.5 Sofern vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 sowie der Lotterien Spiel 77 und SUPER 6, die in den Annahmestellen einzusehen sind, bzw. auf Anforderung zugesandt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081